



Amtsgericht Fürstenwalde
Eisenbahnstr.08
15517 Fürstenwalde



Erkner, 17.10.2024

Betreff: **Az. 26 C 88/24**

Verfügung Amtsgericht vom 15.08.2024/ 14.08.2024 **Beweisvorlage**

– (Einlassungen & Kopfprotokoll 17.10.2024 zum Beweis erheben)

Klageantrag § 558 BGB

Die Beweise gegen Zulässigkeit § 558 BGB ergeben sich aus der Sache, den bereits vorliegenden Einlassungen Beklagten Jung (Klageerwiderung vom 07.04.2024, 27.06.2024) sowie anerkannt zeitgemäßer Rechtsanwendung und bereits gerichtsbekanntem Beweise ... bedeutet verkürzt, unabhängig von Eigentumsverhältnisse, ist unter heutigen Bedingungen moderner BKA, von einem Menschen ohne Gegenleistung Geld zu verlangen, sich dazu auf einen sogenannten Mietspiegel/ Vergleichsmiete zu berufen, welches Kläger*** direkt /indirekt selbst organisiert, unzeitgemäß sittenwidrig rechtswidrig, ja regelrecht dreist ... Kläger*** begründet § 558 BGB u.a. mit Gemeinwohlökonomie, also mit Werte sozialer Gerechtigkeit, ökologische Nachhaltigkeit und Gemeinschaft ... solche Werte sind aber mit § 558 BGB nicht möglich, da § 558 BGB in Wahrheit in gute und böse Wohnungsinhaber spaltet, politische Neutralität verläßt, entmündigt, sich einmischt, droht, nötigt, Lohn Gehalt Rente kürzt und Bürger dadurch in üble Schwierigkeiten bringt ... wenn es z.B. um PKW- Sonderstellplätze im Wohngebiet geht, weiß Kläger*** ganz genau, wie sich das Allgemeinwohl umsetzen läßt... einem Allgemeinwohl wird genüge getan, wenn Verwaltung (Kläger***) mit Dienstleistungs-Verträge Mittelstand in Lohn-Brot-Arbeit bringt, z.B. Pflege Vorgarten, Reinigung Wege & Flur, klein Reparaturen, Ordnung Müllbereich, KWU usw. und allein dadurch Infrastruktur Attraktivität und Stadtkasse fördert ... problematisch wird es, wenn privat - Interessen sich im Allgemeinwohl tarnen... aktuell plant Bundesregierung (Innenministerium und Justizministerium) ein Gesetz gegen Bürger, die sich gemeinwohlschädlich äußern ... bedeutet, Geld - Forderungen mittels § 558 BGB ohne Gegenleistung, sind in Wahrheit gemeinwohlschädliche Äußerungen und Anträge, da es ein geeignetes Mittel ist, unerkannt Grundrechte des Beklagten Jung innerhalb (s)einer Wohnung in Gefahr zu bringen, z.B. wie Leben, gesundheitliche Unversehrtheit und Persönlichkeitsentfaltung.

Grundsätzlich ist die klagerrelevante Wohnung Eigentum des Beklagten Jung ... Beklagter Jung gehörte zum Volk der ehemaligen DDR, wo systembedingt ein Volkseigentum zum unbefristeten Vertrag vom 01.09.1982 führte und wie Eigentumswohnungen behandelt werden, welche sich im Ort übereinander stapeln und so zum Wohngebiet werden (vergleiche Reihenhaus-Eigentumswohnung) ... die Verwaltung organisiert sich als offizielle Verwaltung und Selbstverwaltung ... richtig ist, in DDR gab es auch Mietverträge privat an privat, genossenschaftliche Mietverträge, Mietverträge in Kausalität Arbeit - Wohnung i.c. aber auch solch ein Vertrag vom 01.09.1982, der heute als Sonderwohneigentum - Vertrag behandelt werden ... bedeutet, der Vertrag vom 01.09.1982 ist dem eines Eigenheimbesitzer in Rechte und Pflichten gleichgestellt, wurde von den Wohnungsinhaber von Anfang an so gelebt, z.B. bis 1989/90 für Reparaturen in Wohnung, Aufbau Installation einer Dusche, Sauberkeit Innenflur- Reinigung, Sauberkeit und Pflege Vorgarten Wege Winterdienst usw. zuständig und verantwortlich, was nach 1990 zum größtenteils von Wohnungsgesellschaft Erkner mbH übernommen wurde (siehe Schreiben 15.01.1991), was anfänglich positiv wahrgenommen wurde. (Kriterium der Wahrheit = aus Routine hat nach 1990 Beklagter Jung Fußweg gekehrt, dass damaliger Hausmeister mit körperlicher Wegnahme des Besen's abgebrochen und für die Zukunft verboten hat) ... Kläger*** und Rechtsanwaltskanzlei versuchen permanent, den DDR-Vertrag vom 01.09.1982 zum Nachteil des Beklagten Jung umzudeuten.

Betriebskostenabrechnungen, egal ob Eigentumswohnung oder nicht, besteht aus drei Säulen: **Grundmiete/ Grundausgabe** (also Wohnungskredit, neue aufgenommene Kredit wegen Modernisierung) **Betriebskostenvorauszahlung, Heizkostenvorauszahlung.**

Nach 1990 hätte **Grundmiete/ Grundausgabe** ca. 0,00 DM (später €) lauten müssen, denn die Wohnung ging ohne Altlasten oder Kreditschuld in die Sonderwohneigentum - Verwaltung über ... lediglich neu aufgenommene Kredite für Modernisierung berechtigt solange eine Forderung, bis der Kredit abbezahlt wurde.

Kläger *** und Rechtsanwalt haben kein Recht, aus dem Sonderwohneigentum eine kalte Enteignung bzw. schleichende (sukzessive) Enteignung oder feindliche Übernahme ff. zu organisieren ... Kläger*** & Rechtsanwalt sind im vereinten 90'er Deutschland noch nicht angekommen.

Zusatz-Klageantrag „zzgl. Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen wie bisher zuzustimmen“

Der Klageantrag „zzgl. Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen wie bisher zuzustimmen“ hat mit dem eigentlichen Mandat zur Klage gem. § 558 BGB nichts zu tun, zumal das Mandat ohnehin gerügt wurde ... bedeutet, dieser Klagezusatzantrag wirkt wie ein taktischer Klageantrag nach dem Motto „Naja, dann bekommt der Beklagte Jung eventuell wenigstens ein bißchen recht, Hauptsache der § 558 BGB kommt wie geschmiert durch und wenn doch alles wie geschmiert durch kommt, um so besser!“ ... bedeutet der Klagezusatzantrag ist irreführend, da zwar zuviel gezahlte €€€ in der Betriebskostenabrechnung (evtl.) als Guthaben ausgewiesen wird, aber kein Argument für einen Klageantrag darstellt ... im Gegenteil, es kann zwangsläufig auch falsche Einrückte erzeugen ... zudem darf für Kläger*** eine BKA kein Freibrief oder Generalvollmacht sein und sichern.

Betriebs- und Heizkosten leben durch und von Maßnahmen/ Entscheidungen, ohne dem sich keine Betriebs- und Heizkosten und deren Vorauszahlungen ermitteln lassen ... Kläger*** hat kein Recht, für sich selbst jede Möglichkeit von Rechtsmittel, z.B. Klagen, gegen den Bürger Jung offen zu halten und zugleich dem Beklagten Jung im Ultimo Ratio- Modus zu zwingen, ohne wenn und aber alle alten und neuen Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen zu zustimmen ... Beklagter Jung möchte nicht, dass mit diesen Zusatzantrag ein Gewöhnungseffekt eintritt, da sich allein dadurch eine Übergriffigkeit Verwaltungsfehler ungerechtfertigte Kostenexplosion und Fehler in der Betriebskostenabrechnung ff. schützen lassen.

Die Wohnung wird mit Fernwärme versorgt ... dazu schätzt Kläger den Verbrauch außerhalb der Wohnung und in der Wohnung werden über Heizkostenverteiler Wärmeeinheiten gemessen ... warum Kläger die Wärmeversorgung gegenüber Beklagten Jung verbrauchsorientiert abrechnet, zumal der Verbrauch innerhalb der Wohnung mitunter auch nur geschätzt wurde, gibt der negativen Spekulation viel Raum ... zudem ist es so, dass Heizkostenverteiler nicht eichpflichtig sind, was verbrauchsorientierte Wärme-Abrechnung eher unmöglich macht, lediglich eine Gerechtigkeit vorgaukelt ... wer Heizkörper deshalb nicht nutzt, bekommt evtl. paar €€€ zurück, wobei allgemeine Betriebskosten die Rückzahlung nach und nach auffrißt, so dass bei erneuter Umstellung auf bedarfsorientierter Versorgung die Gesamtforderungen explodieren müssen (also auch ohne § 558 BGB) ... bedeutet, bei bedarfsorientierter Wärme- Versorgung spielen die gemessenen Einheiten der Heizkostenverteiler keine Rolle, bei verbrauchsorientierter Versorgung aber schon ... vertraglich sichert Bauweise Typ „Frankfurt“ Wärme 20°C - 22 °C (inkl. Enthalpie) zu, nicht wie bei verbrauchsorientierter Wärmeversorgung 28°C, was permanente Bereitstellung für überhitzte Wohnungen und Verschwendung darstellt.

Verwaltung von Sonderwohneigentum ff. darf nicht zur Entlastung der Stadtkasse / Gemeindekasse (Haushalt) oder zur Verlagerung eigener Zuständigkeiten zur Sicherstellung eines Allgemeinwohl heran gezogen werden ... (zumal Steuergelder Spenden Eintrittsgelder Standgebühren usw. verschwimmen) ... bedeutet, die Kläger*** als Tochtergesellschaft kann als GmbH zwar Aufgaben der Stadt übernehmen, gehören aber nicht (direkt noch indirekt) in die jährliche Betriebskostenabrechnung des Beklagten Jung ... (z.B. öffentliche Veranstaltungen/ Partys organisieren, Fußball - Club unterstützen, Weihnachtsbeleuchtung der öffentlichen Straßen anbringen, Fitneß Geräte im Wohngebiet für alle Bürger zur Nutzung auf stellen, das Wohngebiet zum öffentlichen Naturpark/- Pfad gestaltet, deshalb zusätzlich Arbeiter*** beschäftigen usw. bis hin Lampion – Spaziergänge gemeinsam mit Kindergärten i.c. organisieren usw.) .

Aktuell = Laut Betriebskostenabrechnung 2023 hat Beklagter Jung 612€ an Heizkostenvorauszahlung geleistet, aber keinen Heizkörper genutzt ... trotzdem muss Beklagter Jung 42,27 € nachzahlen, bisher bekam Beklagter Jung von der Vorauszahlung wenigstens paar €€€ zurück ... offenbar stört Kläger und Rechtsanwalt die Rückzahlungen von Vorauszahlungen nach dem Motto „Was wir haben, haben wir und bleibt bei uns!“ ... an was soll sich der Mensch gewöhnen=?= an Kostenexplosion der Betriebskosten oder Kostenexplosion der Heizkosten oder auf ein Unrechtssystem oder alles auf einmal=?

Bedeutet, nur wer etwas gegen den Beklagten Jung im Schilde führt oder heimlich Beklagten Jung wie einen „Entmündigten“ behandeln möchte bzw. dies schon jahrelang genauso vollstreckte, stellt solch weltfremden Klagezusatzantrag ... bedeutet, wenn Kläger*** immer so tut, als würde Beklagter Jung ganz woanders wohnen, dann deren dortige Probleme und Umgangsformen Beklagten Jung überstülpt, sind Schikane Irrationen Irrtümer Unrechtsurteile ff. vorprogrammiert und gewollt ... aus dieser Sicht macht die Frage zu einer Seelischen Behinderung Fragen anderer Natur auf, da eine seelische Behinderung nicht mit „Verblödung/ Demenz/ Dummkopf“ verwechselt und am Ende zur Entwürdigung & Beutezug „Freiwild“ bis Unrecht oder Kostenexplosionen führen oder genutzt werden darf.

Zusammenfassung aus Sicht Beklagten Jung:

Klageanträge sind unzulässig, verfolgen nur das Ziel, Beklagten Jung zu schädigen und böswillig Schwierigkeiten bereiten zu können, geschieht zudem in der Absicht, sich oder einem Dritten rechtswidrig Vermögensvorteil zu verschaffen, indem es durch Täuschung Irrtum erregt oder unterhält und Getäuschten zur Vermögensverfügung veranlaßt, z.B. Zustimmung Mieterhöhung usw. .

→ auf Beispiele S. 3-4 wird verwiesen, stützen Einlassung Beklagten Jung

Einlassungen des Beklagten Jung vom 17.10.2024, sind zum Beweis zu erheben ... genannte Unterlagen sind vorhanden bzw. drücken Kopfprotokoll aus bzw. §§ ergeben sich aus Rechtslage.

Erkner, den 17.10.2024

Jung